



Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am

23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Bautzen wird in der Zeit vom 3. Februar bis 7. Februar 2025 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Bautzen, Innere Lauenstraße 1, Zimmer EG 11 (barrierefrei), 02625 Bautzen, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 7. Februar 2025 bis 12.00 Uhr (16. Tag vor der Wahl), bei der Gemeindebehörde, Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Bautzen, Innere Lauenstraße 1, Zimmer EG 11 (barrierefrei), 02625 Bautzen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 2. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung. (21. Tag vor der Wahl). Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 155 Bautzen I durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, §§ 16 und 19 Landeswahlordnung.
Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/ oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Abs. 2 Sächsisches Wahlgesetz, §§ 22 bis 24 Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung der bevollmächtigten Person, dass sie oder er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung der bevollmächtigten Person für die Beantragung des Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Abs. 1 S. 6, § 24 Abs. 6 Landeswahlordnung.
Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigte Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 Landeswahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Stadt Bautzen
Datenschutzbeauftragte
Fleischmarkt 1
02625 Bautzen
E-Mail: datenschutz@bautzen.de

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins empfängt die personenbezogenen Daten die Kreiswahlleiterin, Landratsamt Bautzen, Rechts- und Kommunalamt, Postadresse: Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, www.landkreis-bautzen.de.
5. Die Frist für die Speicherung im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigte Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Abs. 3 Landeswahlordnung:
Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein könnte.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Abs. 4 Sächsische Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Abs. 4 Sächsische Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)

- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 4 Sächsische Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 4 Sächsische Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Abs. 1 Sächsisches Wahlgesetz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und 3 Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 Landeswahlordnung.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den

Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte Postanschrift:
Postfach 11 01 32, 01330 Dresden
E-Mail: post@sdtb.sachsen.de

richten.

Bautzen, den 22.01.2025
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über barrierefreie Wahlräume zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

In der Stadt Bautzen gibt es folgende Wahlräume, die mit entsprechender Kennzeichnung sind barrierefrei, barrierefrei nur über Aufzug oder über Treppenlift zugängig.

Wahlbezirk	Anschrift Wahlräume	
1	Stadtverwaltung, Gewandhaus, Innere Lauenstr. 1, Raum 211	B
2	Kinder- und Jugendbibliothek, Wendischer Graben 1, Raum 07	B
3	Schiller-Gymnasium, Haus 1, Schilleranlagen 2, Raum 09	
4	Dr.-Gregor-Mättig-Grundschule, Mättigstr. 29, Raum 05	
5	Turnhalle des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums, Bahnhofstr. 2, Raum 1	B
6	Dr.-Gregor-Mättig-Grundschule, Mättigstr. 29, Raum 012	
7	Sporthalle des Beruflichen Schulzentrums, E.-Pfaff-Str.1, Raum 1	B
8	Duale Hochschule Sachsen, Staatliche Studienakademie, Löbauer Straße 1	B/A
9	Gebäude des Unabhängigen Seniorenverbandes Bautzen e.V., Lörhrstr. 33, Raum 1	B/L
10	Turnhalle der Dr.-S.-Allende-Oberschule, Dr.-S.-Allende-Str. 52, Raum 1	B
11	Turnhalle der Max-Militzer-Grundschule, H.-Eisler-Str. 10, Raum 1	B
12	Turnhalle der Max-Militzer-Grundschule, H.-Eisler-Str. 10, Raum 2	B
13	Stadion Müllerwiese, Humboldtstr. 10, Raum 1	B
14	Turnhalle der G.-Daimler-Oberschule, Daimlerstr. 6, Raum 1	B
15	Turnhalle der J.-G.-Fichte-Grundschule, Fichteschulweg 5, Raum 1	B
16	Kindertageseinrichtung "Purzelbaum", Am Schützenplatz 4a, Raum 1	B
17	Turnhalle der Oberschule Gesundbrunnen, Fr.-Ebert-Str. 4, Raum 2	B
18	Turnhalle der Oberschule Gesundbrunnen, Fr.-Ebert-Str. 4, Raum 1	B
19	F.-J.-Curie-Grundschule, Fr.-J.-Curie-Str. 65, Raum 04	B
20	Ortsteil Niederkaina, FFW, Niederkainaer Str. 68, Raum 1	B
21	Ortsteil Stiebitz, FFW, Neukircher Str. 8, Raum 1	B
22	Ortsteil Kleinwelka, FFW, Am Wasserturm 2, Raum 1	B

23	Ortsteil Salzenforst, Handrij-Zejler-Str. 16, Raum 1	B
	B=barrierefreier Zugang	
	B/A=barrierefrei nur über Aufzug (Einweisung WV notwendig)	
	B/L=barrierefrei nur über Treppenlift (Einweisung WV notwendig)	
BW 901	Briefwahl 1 - Rathaus, Fleischmarkt 1 - Raum 201	
BW 902	Briefwahl 2 - Hauptmarkt 8 - Raum 108 (Atrium)	
BW 903	Briefwahl 3 - Rathaus, Fleischmarkt 1 - Ratssaal	
BW 904	Briefwahl 4 - Hauptmarkt 8 - Raum EG 01	
BW 905	Briefwahl 5 - Schiller-Gymnasium, Schilleranlagen 2 - Raum 01	
BW 906	Briefwahl 6 - Schiller-Gymnasium, Schilleranlagen 2 - Raum 02	
BW 907	Briefwahl 7 - Schiller-Gymnasium, Schilleranlagen 2 - Raum 03	
BW 908	Briefwahl 8 - Schiller-Gymnasium, Schilleranlagen 2 - Raum 04	
BW 909	Briefwahl 9 - Schiller-Gymnasium, Schilleranlagen 2 - Raum 05	
	Briefwahl im Schillergymnasium (Haus 1)	

Wahlberechtigte aus anderen Wahlbezirken benötigen für die Wahl in einem barrierefreien Wahlraum einen Wahlschein. Für alle Wahlberechtigten, die den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, besteht die Möglichkeit der Briefwahl.

Bautzen, den 22.01.2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Öffentlichen Bekanntgabe über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik (RWS) in einem bestimmten Wahlbezirk

Im Briefwahlbezirk 906 kommt es zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik. Hierfür werden speziell gekennzeichnete Stimmzettel, bei denen über einen Kennbuchstaben das Geschlecht und die Altersgruppe verschlüsselt sind, verwendet.

Geregelt ist dieses Verfahren im Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962).

Die repräsentative Wahlstatistik bildet die Basis für eine wahlpolitische und soziologische Analyse der Wahlergebnisse und vermittelt ein spezifisches Bild der politischen Willensäußerung.

Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ist ausgeschlossen, indem:

- die ausgewählten Urnen-/Briefwahlwahlbezirke mindestens 400 Wahlberechtigte/Wähler/-innen umfassen müssen.
- die Geburtsjahrgänge zu so großen Gruppen zusammengefasst werden, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
- die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel nicht zusammengeführt werden dürfen.
- die Auszählung der Stimmzettel im Wahllokal zunächst ohne statistische Auswertung erfolgt. Diese wird im Nachgang unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses ohne Nutzung des Wählerverzeichnisses im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen durchgeführt.
- wahlstatistische Erhebungen nur von Gemeinden vorgenommen werden dürfen, bei denen durch Landesgesetz eine Trennung der Statistikstelle von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.
- die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik nur für den Freistaat Sachsen und nicht für einzelne Wahlbezirke veröffentlicht werden.

Zur Erfassung der Wahlbeteiligung wurden 10 Geburtsjahresgruppen getrennt nach dem Geschlecht festgelegt:

männlich, divers, ohne Angabe im Geburtenregister		weiblich	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A1	2005 – 2007	G1	2005 – 2007
A2	2001 – 2004	G2	2001 – 2004
B1	1996 – 2000	H1	1996 – 2000
B2	1991 – 1995	H2	1991 – 1995
C1	1986 – 1990	I1	1986 – 1990
C2	1981 – 1985	I2	1981 – 1985
D1	1976 – 1980	K1	1976 – 1980
D2	1966 – 1975	K2	1966 – 1975
E1	1956 – 1965	L1	1956 – 1965
F1	1955 und früher	M1	1955 und früher

Die Registrierung des Stimmabgabeverhaltens erfolgt für 6 Geburtsjahresgruppen getrennt nach dem Geschlecht:

männlich, divers, ohne Angabe im Geburtenregister		weiblich	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A	2001 bis 2007	G	2001 bis 2007
B	1991 bis 2000	H	1991 bis 2000
C	1981 bis 1990	I	1981 bis 1990
D	1966 bis 1980	K	1966 bis 1980
E	1956 bis 1965	L	1956 bis 1965
F	1955 und früher	M	1955 und früher

Bautzen, den 22.01.2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Impressum des elektronischen Amtsblattes

Herausgeber Oberbürgermeister der Stadt Bautzen

Verantwortlich Pressestelle, Fon 03591 534-390

Anschrift Stadtverwaltung Bautzen, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen

Internet www.bautzen.de